

## Dauer der Mediationssitzung

Diese ist nicht vorgegeben, sondern richtet sich nach dem, was die Beteiligten zu sagen haben, um die Hintergründe des Konflikts herauszuarbeiten und überzeugende Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Bei Bedarf können mehrere Termine vereinbart werden.

## Kosten

Die Mediation verursacht gegenüber dem üblichen Gerichtsverfahren keine zusätzlichen Gebühren.

## DER ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

Für die Dauer der Mediation wird das gerichtliche Verfahren zum Ruhen gebracht.

Ist die Mediation erfolgreich, endet sie mit einer für die Beteiligten verbindlichen Vereinbarung. Je nach dieser Vereinbarung endet das gerichtliche Verfahren mit einem vom Mediator sogleich protokollierten (vollstreckbaren) Prozessvergleich, einem Anerkenntnis oder einer Klagerücknahme.

Scheitert die Mediation, hat dies keinerlei negative Auswirkungen. Das Verfahren wird an den gesetzlichen Richter zurückgegeben, von diesem wieder aufgenommen und weiter geführt.



Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen



Sozialgericht Köln

## Herausgeber:

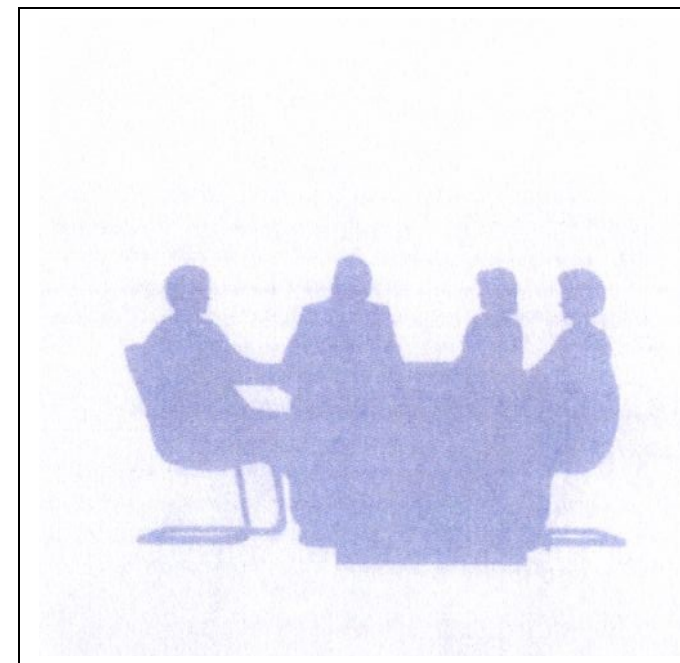
Die Präsidentin des Landessozialgerichts  
Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

Telefon 0201 7992 - 239

Telefax 0201 7992 - 555

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)

[verwaltung@lsg.nrw.de](mailto:verwaltung@lsg.nrw.de)



## Richterliche Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

Ein Angebot zur alternativen Streitbeilegung beim  
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen und dem  
Sozialgericht Köln



Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen

**NRW.**

## RICHTERLICHE MEDIATION

Das sozialgerichtliche Verfahren endet regelmäßig durch Vergleich, Anerkenntnis, Klagerücknahme, Urteil oder Beschluss.

Daneben bietet die nordrhein-westfälische Sozialgerichtsbarkeit beim Landessozialgericht und beim Sozialgericht Köln einen weiteren Weg zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten an: die Mediation.

Eine moderne Konfliktlösungsmethode, bei der die Beteiligten mit Hilfe eines zum Mediator ausgebildeten Richters<sup>\*</sup> gemeinsam zu einer dauerhaften Problemlösung kommen.

### Was ist richterliche Mediation?

Richterliche Mediation ist ein freiwilliges Verfahren, in dem ein Konflikt miteinander konstruktiv, ergebnisorientiert und zukunftsorientiert gelöst wird. Die Beteiligten erarbeiten mit Unterstützung des richterlichen Mediators eine ihren individuellen Interessen angepasste Konfliktlösung gemeinsam und selbstverantwortlich.

Der Mediator hat keine Entscheidungskompetenz, er schafft eine konstruktive Gesprächsbasis und sorgt für einen fairen Umgang der Gesprächsteilnehmer miteinander.

### Ihre Vorteile bei einer Mediation

- Einigung nach Maß im konstruktiven Miteinander.
- Zügiger Verfahrensabschluss (im Rahmen des Mediationsverfahrens kann der Konflikt innerhalb weniger Stunden rechtswirksam gelöst werden).
- Keine zusätzlichen Mediationsgebühren.

## DIE 5 PHASEN DER MEDIATION

- Eröffnungsphase: Verfahrensregeln aushandeln;
- Themensammlung: regelungsbedürftige Punkte erarbeiten und gewichten;
- Konfliktbearbeitung: eigene Interessen erkennen und die Interessen des anderen nachvollziehen;
- Lösungsmöglichkeiten entwickeln, bewerten, verhandeln;
- Gesamtlösung vereinbaren;

### Mediation ist eine gute Alternative

wenn

- es für Sie wichtig ist, Störungen in den Beziehungen zu anderen Beteiligten dauerhaft zu bereinigen;
- Sie sehen, dass ein „normales“ Gerichtsverfahren die von Ihnen angestrebte ganzheitliche Lösung nicht bringen kann;
- für Sie Vertraulichkeit ein Vorteil ist – die Mediation ist nicht öffentlich;
- Sie selbst eigenverantwortlich eine Lösung nach Maß mitgestalten wollen;
- Ihnen der Ausgleich Ihrer Interessen wichtiger ist, als „Rechthaben“.

## WIE LÄUFT DAS MEDIATIONSVERFAHREN AB?

### Nur im Konsens

Das Gericht, der Anwalt oder auch die Beteiligten selbst können ein Mediationsverfahren anregen. Nur wenn alle Beteiligten einverstanden sind, kann das Gericht das Verfahren an den Mediator verweisen.

### Rechtskundige Vertretung erforderlich

Der richterliche Mediator erteilt den Beteiligten keinen Rechtsrat und nimmt auch keine Bewertung oder Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage vor. Die Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit setzt deshalb regelmäßig voraus, dass die Klägerseite rechtskundig vertreten ist.

### Einbeziehung weiterer Personen

Der Mediator kann – im Einvernehmen mit den Beteiligten – den Kreis der Mediationsteilnehmer erweitern, wenn dies für eine sachgerechte Durchführung der Mediation von Vorteil ist, etwa weil Interessen Dritter berührt sind oder Entscheidungen anderer Behörden eine Rolle spielen.

### Freiwilligkeit der Teilnahme

Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig, aber nicht unverbindlich. Sie setzt die Bereitschaft voraus, gemeinsam mit den anderen Beteiligten an der Beilegung des Streites zu arbeiten.

### Strikte Vertraulichkeit

Alles, was in der Mediation besprochen wird, ist vertraulich. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt für den richterlichen Mediator ebenso wie für die Verfahrensbeteiligten. Der Mediator nimmt nach einer erfolglosen Mediation weder an dem weiteren gerichtlichen Verfahren teil, noch darf er seine Kenntnisse aus der Mediation weitergeben.

<sup>\*</sup>Gemeint ist immer auch die weibliche Form.